

Aufgaben zu den Preisen und Prämien für die Jahre 1763 und 1764

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **4 (1763)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



A u f g a b e n
zu den
Preisen und Prämien
für die jahre
1 7 6 3. und 1 7 6 4.

1 7 6 3.

Bisher hat die ökon. Gesellschaft ihre absicht in dem inhalte der vorgeschlagenen Preisfragen nur auf allgemeine grundregeln und anweisungen zum Feldbaue gerichtet; man will es nunmehr auch versuchen, was man sich von den wirkungen der Prämien, zu aufmunterung einiger theile des Feldbaues selbst und der unmittelbar damit verknüpften handwerke und künste, versprechen könne. Zu dem ende wird für das 1763te jahr ein einzelner Preis einer allgemeinen frage, und hingegen verschiedene Prämien praktischen versuchen und meisterstücken der kunst gewiedmet.

Einen Preis von zwanzig dukaten erlangt derjenige, der, vor dem beschlusse des 1763ten jahres, nachfolgende frage am gründlichsten beantwortet:

Welche sind die besten regeln zu auferziehung des Landvolkes in absicht auf den Feldbau?

Eine

Aufgaben für 1763. und 1764. XLIII

Eine Prämie von zehn Dukaten wird demjenigen verheissen, der, in 1763. auf einem stüke Landes von 16000. quadratschubhen (nach dem Bernmasse) den meisten Flachsh an gewicht und den besten an werth, gezogen haben wird.

Zu verhütung vielfältiger schwierigkeiten werden hiebei nachfolgende bedinge vorgeschrieben:

I. Die so sich um diese Prämie zu bewerben gedenken, sollen durch einen ehrwürdigen Hrn. Pfarrherrn, oder etwa einen Unterrichter des ortes oder bezirkles, einer löbl. Gesellschaft, (die von allen mitwerbhern ein genaues verzeichnis halten wird) ihren namen und aufenthalt anzeigen.

(Die ehrwürdigen Hrn. Pfarrherrn und alle ehrsame Vorsteher der Gemeinden werden, in dieser absicht, gebührend ersucht, sowohl hierinn, als in allen fällen der unter nachfolgenden punkten erheischten zeugnissen und kundschaften, ihren angehörigen und uns gütigst zu entsprechen.)

II. Soll jeder, der sich um die Prämie (oder den Flachspfenning) bewerben will, weder mehr noch weniger als das bestimmte maß landes, (das ist, 16000. quadrat bernschube) mit Flachsh anbauen dürfen; und nöthigen falls die genaue ausmessung des stükes durch den Hrn. Pfarrherrn oder einen Vorsteher bescheinigen können.

Uebrigens wird die wahl des erdrichs, des samens, des düngers oder mistes, und der manier den Flachsh zu pflanzen, der willkühr eines jeden überlassen.

III. Mus

III. Muß er einen zengsamlichen Bericht von dem zustande des akers, kurz zuvor ehe der Flachß ausge-
raufet oder gezogen worden, und einen schein, sowohl von dem abtrage des akers an rohem Flachse, als von dem abtrage des Flachses an ver-
arbeitetem, vorweisen können.

IV. Soll von diesem verarbeiteten Flachse ein muster zu handen der Gesellschaft an den Hrn. Tschiffeli, den Präsidenten unsrer engern Gesellschaft oder Kommission, vor dem beschlusse des 1763ten jahres eingeliefert werden, mit einem zuverlässigen beweiße und währschaft, daß dieses von eigenem gewächse sey, und daß der übrige von dem probaker erhaltene Flachß diesem muster vollkommen gleich sey.

(Wir hoffen alle mitwerber um diesen Preis werden sich hüten, durch unerlaubte wege das zutrauen der löbl. Gesellschaft zu hintergeben; widrigen falls würde sich dieselbe genöthigt sehn, wider ihre neigung, den entdeckten betrug öffentlich anzuzeigen.)

Ueber den werth der eingelangten muster von verarbeiteten Flachse wird die Gesellschaft, mit zuzug geschickter kenner, sorgfältig und unparteylich urtheilen, und den Preis demjenigen der solchen verdient haben wird, auf den ersten samstag im monatung 1764. in der grossen Versammlung zutheilen.

Demjenigen, der diesem zum nächsten kömmt, wird, auf gleichen tag, durch den vorschub freygebiger gönner dieser wichtigen pflanzung, ein zweyter Preis von fünf dukaten zugetheilt werden.

Aufgaben für 1763. und 1764. XLV

Beiden wird man einen Bericht von der ange-
stellten weise ihrer pflanzung abfordern, und diesen
mit ihren namen durch den druck in den schriftten
der löbl. Gesellschaft bekannt machen.

Die Gesellschaft verspricht ferners nachfolgende
Prämien, auf die verarbeitung der schönsten,
flächsenen, glatten Leinwand:

Sechs dukaten, auf das schönste und beste stük
von " " " " 80. tragen;

Fünf dukat. auf das schönste stük von 70. tragen;

Vier dukat. auf das schönste stük von 60. tragen;

Drey dukat. auf das schönste stük von 50. tragen;

Zwo dukat. auf das schönste stük von 40. tragen;

I. Es muß diese glatte Leinwand alle in der
breite von sechsvierteln einer elle und einem zoll,
und in allem der oberkeitlichen ordnung gemäß
verarbeitet seyn.

II. Der weber muß durch den nächsten beeidig-
ten tuchmesser, (die wir gebührend ersuchen, sich
hiezü gebrauchen zu lassen,) oder wo keine solche
in der nähe sich befänden, durch das zeugnis beeidig-
ter männer bescheinen: Wie viel das stük auf
den stülen an tragen gehalten habe; wie viel die
sowohl zum zettel als zum eintrage gebrauchten gar-
ne gewogen haben; und ob die garne von einhei-
mischem oder ausländischem flachse gesponnen seyen.

III. Damit der name des webers bis nach der
Beurtheilung der tücher unbekant bleibe; so be-
gehren

gehren wir, daß kein äußerliches zeichen an dem tuche gestattet, sondern der name des webers, in seiner gegenwart, von dem beeidigten tuchmesser, dem das stük überliefert wird, versiegelt, und inwendig dem tuche angeheftet werde.

IV. Die tücher, die den Preis verdienen sollen, müssen auf den ersten zinstag des märzens 1764. in Langenthal überliefert werden, damit sie in gegenwart eines mitgliedes unsrer Gesellschaft von kunstverständigen kaufleuten besichtigt und beurtheilt werden können.

V. Endlich sollen die Preisen selbst, mit vorweisung der von den beurtheilern in Langenthal bezeichneten auserlesenen stüke auf einen von diesen beurtheilern bestimmten tag in Bern abgeholt werden.

VI. Da aber die fabrikanten durch die wahl und sündnerung der garne, eben so viel als die weber durch ihre geschickte arbeit, zur vollkommenheit und feinheit der Tücher beitragen; so mögen, solchen falls, beide den Preis unter sich theilen.

Verschiedene gönner und befördrer dieser wichtigen manufaktur haben folgende Preise für Sechler und Spinnerinnen zusammengelegt:

Einen Preis von drey dukaten dem geschicktesten Sechler; und einen Preis von einer dukaten dem, so dem erstern am nächsten bekömmt.

Die Sechler so sich um den Preis bewerben wollen, werden sich mit ihren werkzeugen auf den zwanzigsten tag markt des jenners 1764. bey Hrn. Chorschreibern Eschiffeli einfinden; wo ihnen zur probe von gleichem Glachse ein pfund zu verarbeiten gegeben wird.

Aufgaben für 1763. und 1764. XLVII.

Die geschickteste Spinnerin wird drey dukaten, die nächstfolgende zwey dukaten, und die dritte eine dukaten bekommen.

Welche den Preis gewinnen wollen, die müssen sich auf gleichen zwanzigsten tag markt mit dem gespünste zu Bern bey Hrn. Schorschreibern Tschiffel einfinden; wo von der feinheit des fadens mit einem schnellhaspel auf einem halben pfunde die probe gemacht werden soll. Das gespünste muß von einheimischen Flachse und am rade gesponnen seyn.

Die Preisen selbst, sowohl für die Sechler als Spinnerinnen, werden am ersten samstage im hornung, in der grossen Versammlung ausgeheilt werden.

I 7 6 4.

Ein Preis von zwanzig dukaten wird demjenigen gegeben, der den vollständigsten entwurf einer allgemeinen Passiv- und Aktiv-Handlungs-Bilanz des Kantons, oder den besten beytrag dazu liefern wird (*).

Ein

(* Anmerkung. Man verlangt die summen der quantität und des werthes der Waaren und Früchte ic. die in den Kanton von aussen hineingeworfen werden und also geld aus dem land ziehn, einerseits; und der Produkte oder handarbeiten des landes, die aussers lands vertrieben werden, und also geld ins land bringen, andrerseits; so genau möglich zu kennen und zu vergleichen.

Ein Preis von zwanzig dukaten wird fernerß demjenigen verheiffen, der die vollkommenste nachricht von dem zustande der Bevölkerung des Kantons oder eines bezirktes desselben, vorlegen, und falls sich erweisender entvölkerung, die ursachen derselben, und die sichersten mittel zur Wiederbevölkerung am gründlichsten anzeigen wird.

Die Bettsschriften müssen vor end des 1764ten jahrs an die Sekretärs der Gesellschaft überliefert werden.

Eine Prämie von zehn dukaten demjenigen, so das schönste stük Tuch von flämscher einheimischer wolle, so genau möglich dem holländischen beykommend, verfertigt haben wird. Die länge und farbe des stükes ist willkürlich; die breite aber soll, nach der völligen ausarbeitung, samt den listen $\frac{10}{4}$ einer Bernell (zwo ell und eine halbe) ausmachen.

Eine Prämie von acht dukaten, für das schönste stük blauen Tuches zu Milizuniformen, nach art der Nordertücher, die im détail zu 27. bis 28. baz. verkauft werden. Sie dürfen von ausländischer oder einheimischer wolle gemacht seyn. Die breite muß, zwischen den listen, $\frac{2}{4}$ einer elle betragen.

Eine gleiche Prämie von acht dukaten für das schönste stük blauen Uniformtuches, von dem werthe der mindern Nordertücher von 23. bis 24. bz. Sie dürfen auch von ein- oder ausländischer wolle seyn.

Aufgaben für 1763. und 1764. XLIX

Unter den stüken von gleicher feinheit und schönheit jeder art, wird dasjenige den Preis erhalten, von dem der fabrikant erweisen kan, daß es im wohlfeilsten preise verfertigt worden.

Die stüke Tuches, die die Prämien gewinnen sollen, müssen vor end decembers 1764. zur verwahrung an den Vicepräsidenten der Kommission Hrn. Tschiffeli, oder den Secretär der Gesellschaft Hrn. N. P. Tschärner übergeben werden.

Die ökonomische Gesellschaft verspricht eine Prämie von zehn dukaten demjenigen, der eine mine, schichte, reiner Walkerverde, entdecken und durch unzweifelhafte beweiße die eigenschaft derselben, das tuch vom fette zu reinigen und zuzurüsten, erwiesen haben wird. Diese Erde fühlet sich fein und fett an, löst sich im wasser auf, und erweket einen schaum wie die seife.

